

Gemeinde Spelle – Postfach 1164 – 48478 Spelle

Ausgehängt am:
Abgenommen am:

Fachbereich: Bauen, Planung u. Umwelt
Auskunft: Herr Düsing
Zimmer: 44
Durchwahl: 05977/937-440
Faxdurchwahl: 05977/937-6440
E-Mail: duesing@spelle.de
Aktenzeichen: 612601/01-93
Datum: 29.04.19

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 93 „Südlich der Rheiner Straße – Teil II“ der Gemeinde Spelle

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 03.04.2019 den Bebauungsplan Nr. 93 „Südlich der Rheiner Straße – Teil II“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht, der schalltechnischen Untersuchung, der Baugrunduntersuchung, des wassertechnischen Konzeptes und der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist im Amtsblatt für den Landkreis Emsland vom 15.04.2019 bekanntgemacht worden. Gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist er damit rechtsverbindlich geworden.

Der Bebauungsplan Nr. 93 „Südlich der Rheiner Straße – Teil II“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht, der schalltechnischen Untersuchung, der Baugrunduntersuchung, des wassertechnischen Konzeptes und der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in Spelle, Zimmer 44, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem nebenstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

-2-

-2-

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gez. Hummeldorf

